

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof - Drucksache 8/4411 -

Jahresbericht 2024 (Teil 2)

Kommunalfinanzbericht 2024

A Problem

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Landesrechnungshof auch zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Der Landesrechnungshof überwacht gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf M-V zudem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Weiterhin ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Dies sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesrechnungshof kann darüber hinaus Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen.

B Lösung

Mit seiner auf Drucksache 8/4411 vorliegenden Unterrichtung hat der Landesrechnungshof dem Landtag die Ergebnisse und Feststellungen seiner Prüfungen vorgelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2024 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2024“ auf Drucksache 8/4411 im Rahmen einer Entschließung verschiedene Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender Entschließung zuzustimmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahl 50 nimmt der Landtag zur Kenntnis, dass die kommunale Ebene von den im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Landeszuweisungen profitiert, aber seit 2014 erstmals einen negativen Finanzierungssaldo verzeichnet hat. Da sich die Einnahmeerwartungen infolge der Ergebnisse des Zensus 2022 und der bundesweiten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die kommenden Jahre reduziert haben, muss die Entwicklung der Ausgaben geprüft werden.
2. In Bezug auf die Textzahlen 200 bis 236 wird die Landesregierung beauftragt, darauf zu achten, dass die vier großen kreisangehörigen Städte ihre im Ausräumverfahren nach § 9 Absatz 3 KPG M-V erteilten Zusagen, die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes, soweit noch nicht geschehen, bei der nächsten Haushaltsplanung 2026/2027 und in den Folgejahren zu berücksichtigen, einhalten.
3. In Bezug auf die Textzahlen 237 bis 251 wird die Landesregierung gebeten, die Kommunen hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in ihren Haushalten (Nachhaltigkeitshaushalt) zu sensibilisieren.“

II. die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2024 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2024“ auf Drucksache 8/4411 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerin, den 27. März 2025

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Mit Amtlicher Mitteilung 8/114 vom 9. Dezember 2024 hat die Präsidentin des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2024 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2024“ auf Drucksache 8/4411 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Bildungsausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlage in fünf Sitzungen, abschließend in seiner 83. Sitzung am 27. März 2025, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/4411 in seiner 88. Sitzung am 6. März 2025 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/4411 in seiner 83. Sitzung am 27. Februar 2025 und abschließend in seiner 84. Sitzung am 6. März 2025 beraten und einstimmig empfohlen, die Unterrichtung, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

3. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/4411 in seiner 75. Sitzung am 23. Januar 2025 sowie abschließend in seiner 76. Sitzung am 27. Februar 2025 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, gegen die Stimme der Fraktion der CDU und bei Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich empfohlen, die Unterrichtung aus bildungspolitischer Sicht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/4411 in seiner 85. Sitzung am 5. März 2025 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung, soweit sie den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses betrifft, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

1. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2024 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2024

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 7

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 Verf M-V überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Der Landesrechnungshof ist ferner zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf M-V obliegt dem Landesrechnungshof ferner die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Im Besonderen ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. KPG M-V für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 8 bis 50

Der Landesrechnungshof hat in seinen einführenden Anmerkungen u. a. die seit 2014 erstmals bestehende negative kommunale Finanzlage, die laufende Rechnung der Kommunen, die finanzielle Lage der Kommunen im Vergleich mit den übrigen Flächenländern Ost (FO) und den finanzschwachen Flächenländern West (FFW), den Benchmarkvergleich in Bezug auf die Pro-Kopf-Einnahmen sowie auf die Pro-Kopf-Ausgaben der Kommunen, die leicht gestiegenen Gesamtschulden der kommunalen Ebene, die Kassenkreditbestände der Kommunen im Ländervergleich sowie die Kassenkreditbestände der Gemeinden des Landes mit Stand 31. Dezember 2023 erläutert. Die Finanzlage der Kommunen werde sich nach Einschätzung des Landesrechnungshofes voraussichtlich in den kommenden Jahren nicht verbessern. Daher sei dringend ein Umlenken erforderlich, damit sich diese negative Trendwende nicht verstetige. Die Investitionen sollten dabei auch aus Sicht des Landesrechnungshofes weiterhin auf einem stabilen Niveau bleiben, aber möglichst eigenfinanziert sein. An den Einnahmen könnten die Kommunen und das Land nach Einschätzung des Landesrechnungshofes jedoch nicht viel ändern, sodass für Veränderungen nur die Ausgaben verblieben.

Insofern müsse man die Strukturen, Prozesse, Aufgabenerledigung und Steuerung verändern und mehrere Gesetze anpassen. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof an die Kreisgebietsreform des Landes erinnert. Man könnte diesbezüglich noch vieles mehr umsetzen, beispielsweise gebe es nur wenige sehr große Kreise, aber noch über 700 teilweise kleinste Kommunen. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wäre eine Strukturanpassung angesichts von Homeoffice und einer möglichst noch schneller voranschreitenden Digitalisierung bei den 50 Ämtern möglich, die bisher alle nicht besonders groß seien. Drei bis fünf große Ämter pro Kreis könnten aus Sicht des Landesrechnungshofes ausreichen. Dies würde zu besseren Vertretungsmöglichkeiten, einer Spezialisierung sowie dem Vorhalten von entsprechendem Fachwissen führen.

Die Fraktion DIE LINKE hat an die Beratungen zum vergangenen Kommunalfinanzbericht erinnert, wo bereits absehbar gewesen sei, dass sich die finanzielle Situation ändern würde. Ferner wurde auf die Grafik im Kommunalfinanzbericht 2024 verwiesen, die einen deutlichen Abfall des Finanzierungssaldos bei den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern und bei den FFW im Gegensatz zu den FO ausweise. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob man den Ost-West-Vergleich nach 35 Jahren überhaupt noch aufrechterhalten könne oder nicht besser andere markante Kriterien heranziehen sollte. Die Ursachen für den Abfall des Finanzierungssaldos hat die Fraktion DIE LINKE in der Corona-Zeit vermutet, in der vielfach unterstützt worden sei, um das öffentliche Leben aufrechterhalten zu können. Hierzu wurde seitens der Fraktion DIE LINKE hinterfragt, was man in dieser Hinsicht überhaupt steuern könnte. In Bezug auf eine weitere Grafik im Kommunalfinanzbericht 2024 hat die Fraktion DIE LINKE zudem festgestellt, dass die Kommunen bei den Personalausgaben schon die geringsten Ausgaben je Einwohner hätten, sodass diese nicht das Problem sein könnten. Insofern stelle sich die Frage, an welcher Stelle man steuern könne, wenn die Personalkosten dafür augenscheinlich nicht infrage kämen.

Der Landesrechnungshof hat zugesagt, den Hinweis zu den Vergleichsgruppen aufzunehmen und entsprechende Änderungen in Erwägung zu ziehen. In Bezug auf die Personalausgaben wurde zudem ausgeführt, dass man insoweit zwar auf kommunaler Ebene relativ weit hinten liege, jedoch nicht auf der Landesebene, was sehr auffällig sei. Hinsichtlich der Personalausgaben sei aus Sicht des Landesrechnungshofes ein Personalkonzept nur sinnvoll, wenn alle gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben auch in der gewünschten Qualität und Quantität erledigt würden. Dafür benötige man unstrittig einen bestimmten Personalbestand. Die Höhe der Personalausgaben hänge letztlich mit der Zahl der Beschäftigten zusammen, die Personalausgaben würden aber auf Landes- und Kommunalebene ohnehin immer weiter in die Höhe getrieben. Hier habe man auch aus Sicht des Landesrechnungshofes im Grunde keine Steuerungsmöglichkeiten, es sei denn, man habe viele Aufgaben, die standardisiert werden könnten. Wenn die Digitalisierung so weit vorangekommen sei, könnten Aufgaben in nennenswertem Umfang in die sogenannte Dunkelverarbeitung gegeben werden. Insoweit müsse man aus Sicht des Landesrechnungshofes auch berücksichtigen, dass es nicht gut sei, wenn die Personalausgaben immer wieder steigen würden, weil dann beim Verharren des Budgets auf einem bestimmten Niveau ein größerer Teil des Budgets auf die Personalausgaben entfallen würde. Mit Inflation, steigendem Mindestlohn, steigender Grundsicherung sowie Mindestabstandsgeboten würden die Personalausgaben weiter steigen und es gebe wenig Steuerungsmöglichkeiten. Allerdings könne man die Strukturen bei der Aufgabenerledigung und Prozesse optimieren, um die Kosten zumindest etwas zu dämpfen.

Seitens der Fraktion der AfD wurde in Bezug auf die Personalausgaben festgestellt, dass im Kreistag Mecklenburgische Seenplatte der Stellenplan einen erheblichen Aufwuchs ausweise. Seitens der Kommunen werde insoweit immer angeführt, dass der übertragene Wirkungskreis zu den deutlich höheren Personalausgaben führe, wogegen sich die Kommunen nicht wehren könnten. Beispielsweise habe die Ausländerbehörde in 2007 noch drei Stellen ausgewiesen, jetzt seien es aber bereits über 30. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob der Landesrechnungshof bestätigen könne, dass insbesondere der übertragene Wirkungskreis zu den Problemen und dem Stellenaufwuchs führe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass keine Erkenntnisse darüber vorliegen würden, dass die gestiegenen Personalausgaben überwiegend den übertragenen Wirkungskreis betreffen würden.

Die Fraktion der FDP hat betont, dass die Realität der Steuereinnahmen nunmehr einen neuen Maßstab geschaffen habe, indem man nun mit dem Geld auskommen müsse, das eingenommen werde. Seitens der Fraktion der FDP werde zudem die Steuerung vermisst. Durch die Einführung der Doppik habe man kaum den ursprünglich erhofften Informationsgehalt erreicht. Bei Haushaltsberatungen auf kommunaler Ebene könne man nach Einschätzung der Fraktion der FDP nie steuern, sondern bekomme vom Kämmerer gesagt, dass das alles so sei und sich nicht ändern lasse. Insbesondere die Sozialausgaben ließen sich auf der kommunalen Ebene nicht steuern. Es seien nach Auffassung der Fraktion der FDP jetzt unbedingt strukturelle Entscheidungen erforderlich, wie sie auch vom Landesrechnungshof gefordert würden. An der Höhe der Steuereinnahmen werde sich jedenfalls nichts ändern, solange es kein Konjunkturprogramm und eine Belebung der Wirtschaft gebe. Darüber hinaus wurde seitens der Fraktion der FDP angemerkt, dass man inzwischen die Kreisgebietsreform sehr kritisch sehe und sich frage, ob diese künstlich aufgeblähte Kreisebene, die immer größer und undurchsichtiger werde, überhaupt etwas gebracht habe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf die im Verhältnis zu den Vergleichsländern geringeren Steuereinnahmen gefragt, wie sich die Mindereinnahmen auf der kommunalen Ebene auf die einzelnen Steuerarten verteilen und ob es dabei eine Steuerart gebe, die besonders hervorstechen.

Der Landesrechnungshof hat vermutet, dass dies mit der Gewerbesteuer zusammenhängen könnte.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) wurde die Situation der Kommunen noch einmal aus haushaltsrechtlicher Sicht und aus der Sicht der Finanzaufsicht dargestellt. Dabei wurde angemerkt, dass der Landesrechnungshof am Finanzierungssaldo in der Darstellung festhalten wolle, um die Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern herzustellen, was zu akzeptieren sei. Dennoch gebe es aus Sicht des IM bestimmte Aspekte, bei denen sich die finanzaufsichtliche Bewertung deutlich unterscheide. Der Finanzierungssaldo sei eine jahresbezogene Betrachtung. Beim Haushaltsrecht nehme man hingegen immer die Vorträge hinzu. So hätten die Kommunen zum 31. Dezember 2023 über alle Ebenen hinweg einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1,2 Milliarden Euro gehabt. Bei der jahresbezogenen Betrachtung beim Finanzierungssaldo müsse man zudem zwischen dem Investitionssaldo, mithin der Kapitalrechnung, und dem Saldo der laufenden Rechnung unterscheiden.

Wenn der Investitionssaldo, wie vom Landesrechnungshof ausgeführt, nur einen geringfügigen Unterschied zwischen den Jahren 2022 und 2023 ausgewiesen habe, gleichwohl aber die Investitionsauszahlungen im Jahr 2023 um 80 Millionen Euro höher lägen als in 2022, sei das aus Sicht des IM zunächst ein sehr positives Zeichen, denn man habe zur Finanzierung der Investitionstätigkeit offensichtlich in 2023 eine geringere Kreditaufnahme benötigt als in 2022. Im Übrigen gebe es einen deutlichen Anstieg der Investitionsauszahlungen, was ebenfalls ein sehr positives Zeichen sei; die Kommunen investierten mehr als im Vorjahr. Für den Haushaltsausgleich habe der Investitionssaldo hingegen keine Bedeutung. Im Haushaltsrecht sei nur der Kapitaldienst aus der Kreditaufnahme von Bedeutung, was sich in der laufenden Rechnung zeige. Wenn man die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen im Jahr 2022 zu 2023 nach den dem IM vorliegenden Daten abgleiche, sei festzustellen, dass die Kommunen im kreisangehörigen Raum, mithin die kreisangehörigen Gemeinden, im Jahr 2023 immer noch einen jahresbezogen positiven Saldo von 9,3 Millionen Euro erzielt hätten und ihre positiven Vorträge aus Vorjahren somit noch um 9,3 Millionen Euro hätten erhöhen können. Für die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte sei in 2023 insgesamt betrachtet ein positiver Saldo von 12,7 Millionen Euro zu verzeichnen, im Jahr 2022 von 77 Millionen Euro. Auch diese seien insofern immer noch im positiven Bereich. Zurückgefallen seien jedoch die Landkreise mit einem negativen Saldo in 2023 von 44,9 Millionen Euro, in 2022 habe der Saldo hingegen noch 126 Millionen Euro betragen. Der hohe Saldo in 2022 sei aus Sicht des IM darin begründet, dass das Land zum Ende des Jahres noch Auszahlungen aus konnexitätsrelevanten Gesetzen vorgenommen habe. Nach einem Kommunalgipfel seien auch noch Abschlagszahlungen erhöht worden. Im Dezember seien allein 70 bis 80 Millionen Euro ausgezahlt worden, die vorher bei den Kommunen nicht veranschlagungsreif gewesen seien. Daraus ergebe sich der hohe positive Saldo in 2022, der in 2023 zu einem jahresbezogenen Defizit geführt habe, weil die Landkreise ihre Überschüsse nicht ansammeln dürften, sondern absenken müssten. Der negative Saldo der Landkreise sei insofern kein Zeichen dafür, dass es ihnen jetzt plötzlich schlecht gehe. Gleichwohl habe sich schon in 2023 auf der Kreisebene gezeigt, dass man jetzt das Problem der dynamischen Kostensteigerung im Sozial- und Jugendhilfebereich habe, das sich insbesondere auf der Kreisebene abzeichne. Dies führe dazu, dass in 2024 noch drei Landkreise ausgeglichen gewesen seien und drei Landkreise nicht. In 2025 würden die Landkreise mit sehr hohen Defiziten planen. Hier zeichne sich die negative Entwicklung ab, der aus Sicht des IM wirklich effizient entgegenzusteuern sei.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 51 bis 156

Zum Berichtsteil „Umsetzungsstand der Doppik“ (Textzahlen 51 bis 76) hat der Landesrechnungshof in Bezug auf die Jahresabschlüsse festgestellt, dass weiterhin Rückstände bestünden. Zwar würden immer mehr Jahresabschlüsse inzwischen rechtzeitig festgestellt, jedoch hätten auch für 2022 nur sechs der zwölf Kommunen fristgerechte Jahresabschlüsse vorgelegt. Deutlich schlechter sei die Situation im kreisangehörigen Raum. Die Aufholenden seien insgesamt aber aus Sicht des Landesrechnungshofes gut, wenn auch die Lage kritisch bleibe.

Seitens der Fraktion der AfD wurde hinterfragt, ob aufgrund der langwierigen Diskussionen zu diesem Thema inzwischen Sanktionsmöglichkeiten erwogen worden seien bzw. ob insbesondere die Stadt Stralsund Hilfestellung bekommen habe.

Hierzu hat das IM zusammenfassend ausgeführt, dass die Stadt Greifswald inzwischen immerhin den Jahresabschluss 2021 festgestellt habe und die Stadt Wismar den Doppel-Jahresabschluss 2022/2023 festgestellt und damit den Aufholprozess abgeschlossen habe. Zwischenzeitlich sei von den zwei kreisfreien Städten und fünf Landkreisen der Jahresabschluss 2023 angezeigt worden. Die Stadt Greifswald habe derzeit auch bereits die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 aufgestellt und werde spätestens im Jahr 2026 den Aufholprozess abschließen. Die Stadt Stralsund sei ebenfalls weiter vorangekommen, habe die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 aufgestellt und werde 2027 den Aufholprozess abgeschlossen haben. Der Landkreis Rostock werde im Februar den Jahresabschluss 2022 feststellen und den Aufholprozess damit im Frühjahr 2026 abschließen. Der Aufholprozess gegenüber dem vom Landesrechnungshof im Kommunalfinanzbericht 2024 mitgeteilten Stand sei inzwischen weiter vorangeschritten, etwa 250 Jahresabschlüsse seien hinzugekommen. Gleichwohl sei aus Sicht des IM einzuräumen, dass die Situation insgesamt noch immer nicht befriedigend sei. Zu den Maßnahmen, die das IM ergreife, sei auch in den vergangenen Jahren schon mehrfach erläutert worden, dass es sehr schwierig sei, in diesem Bereich mit den sonstigen rechtsaufsichtlichen Möglichkeiten von Anordnungen und Ersatzvornahmen zu agieren. In diesem Bereich stehe kein Personal zur Verfügung, das im Wege der Ersatzvornahme vor Ort Jahresabschlüsse aufstellen könnte. Hinzu komme, dass es nicht um Rechtsfragen oder Beratungshilfe gehe, sondern rein technisch um die Aufstellung. Vor Ort fehle es aber oft an Personal oder auch an entsprechender Schwerpunktsetzung in den Verwaltungen. Ferner sei man dazu übergegangen, dass die vorläufige Haushaltsführung für den sogenannten laufenden Bereich angeordnet werden könne, wenn der Rückstand zu groß sei und es sich insbesondere um Kommunen mit einer gefährdeten oder weggefallenen Leistungsfähigkeit handle, sodass die Kommune dann nach dem Vorsichtsprinzip nur unabweisbare Ausgaben im laufenden Bereich leisten dürfe. Den investiven Bereich habe man außen vor gelassen, um die Investitionstätigkeit im Land nicht zu behindern. Auch wenn eine Kommune defizitär sei, habe sie nach dem Regelwerk gemäß § 17a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik stets einen Anspruch auf eine Kreditgenehmigung, wenn die Maßnahme einer pflichtigen Aufgabenerfüllung diene. Das IM bedauere zudem sehr, dass es nicht besser werde, zumal sich einige Kommunen dadurch um die Chance bringen würden, Hilfen nach § 27 FAG M-V zu erhalten. Es bestehe die Möglichkeit, sich im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit Unterstützung von anderen Ämtern oder Verwaltungen zu holen. Insbesondere bei rückständigen Jahresabschlüssen seien vorrangig diejenigen Gemeinden in den Blick zu nehmen, die einen Anspruch auf Hilfen bekommen könnten, damit sie das ihnen zur Verfügung stehende Geld auch in Anspruch nehmen könnten.

Die Fraktion der FDP hat festgestellt, dass der Aufholprozess letztlich dazu geführt habe, dass viele Kriterien aufgeweicht worden seien. In Wismar sei beispielsweise im Grunde gar kein Jahresabschluss mehr mit dem anderen vergleichbar, weil beispielsweise die Inventurrichtlinie nicht mehr so beachtet worden sei, wie ursprünglich vorgesehen. Man mache es den Kommunalvertretern aus Sicht der Fraktion der FDP damit unnötig schwer, überhaupt mal einen Reihenvergleich in der eigenen Kommune durchzuführen. Dies sei bedauerlich, weil die Einführung erfolgt sei, um genau diese Vergleichbarkeit herzustellen. Mit dem immer weiteren Aufweichen der Kriterien habe man am Ende dieselbe Situation wie zu Beginn. Vermutlich werde man irgendwann vor der Frage stehen, ob dies alles wirklich zielführend gewesen sei. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion der FDP zudem hinterfragt, ab wann es auf die Rechtssicherheit der Kreisumlagen durchschlage, wenn bei der Bemessung der Kreisumlagen ggf. auch auf ungeprüfte Zahlen zurückgegriffen werde.

Seitens des IM wurde erläutert, dass bei der Bemessung der Kreisumlage nicht nur die Vergangenheit eine Rolle spiele. Man habe nicht nur die Daten aufgrund von Jahresabschlüssen, sondern auch vorläufige Finanzrechnungen und die Angaben für das Haushaltsjahr, für das die Kreisumlage erhoben werde, aus RUBIKON. Man könne auch den Finanzplanungszeitraum betrachten, soweit Eintragungen in RUBIKON erfolgt seien. Die Finanzrechnung sei zudem meistens gut belastbar. Ein Problem sei allerdings immer gewesen, dass auch der Ergebnishaushalt Grundlage der Kreisumlage sein solle, was eigentlich konsequent sei, aber diese Daten seien gerade wegen der Rückständigkeit der Jahresabschlüsse häufig nicht belastbar. Die Festsetzung der Kreisumlage eines Landkreises könne aus Sicht des IM aber nicht daran scheitern, dass die kreisangehörigen Gemeinden mit ihren Jahresabschlüssen säumig seien. Der Landkreis verwende dann das, was er an Daten habe, und beziehe dies möglichst umfassend in die Betrachtung mit ein.

In Bezug auf den Berichtsteil „KoFiStA – Kommunal-Finanz-Struktur-Analyse“ (Textzahlen 77 bis 103) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass KoFiStA das Kennzahlenset sei, das der Landesrechnungshof für die Praxis entwickelt habe. Für diesen Berichtsteil habe man wiederum Darstellungen für die zwölf großen Körperschaften gewählt. Die 13 Kennzahlen und weitere Hilfestellungen seien umfangreich auf der Internetseite des Landesrechnungshofes dargestellt. Im Kommunalfinanzbericht gehe es jedoch immer nur um zwei ausgewählte Kennzahlen, in diesem Jahr den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der nicht mit dem Jahresabschluss vergleichbar sei. Auffällig seien aus Sicht des Landesrechnungshofes die hohen Abweichungen zwischen den Plan- und den Ist-Zahlen. Für 2022 habe man konkrete Erklärungen für die Abweichungen bekommen, allerdings auch Abweichungen in großem Umfang an anderen Stellen festgestellt, wobei aus Sicht des Landesrechnungshofes fraglich sei, ob es dafür immer eine Erklärung gebe.

In Bezug auf den Berichtsteil „Erhebung der Kreisumlage“ (Textzahlen 104 bis 119) hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg die Kreisumlage festgelegt habe und bei der Interessenabwägung zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden die aktuellsten Zahlen beider Ebenen zu berücksichtigen seien, wobei es um mehr als nur die Jahresabschlüsse gehe. Wenn man alle Jahresabschlüsse hätte, könnte man aus Sicht des Landesrechnungshofes den größten Grad an Rechtssicherheit bei der Festsetzung der Kreisumlage gewinnen. Allerdings bestehe angesichts der aktuellen Rechtsprechung nunmehr zumindest Rechtssicherheit dahingehend, wie die Rechtslage zu beurteilen sei, welche Zahlen zugrunde zu legen seien und zu welchem Zeitpunkt die Interessenabwägung vorzunehmen sei. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei nunmehr das IM gefordert, allgemeine Hinweise und Hilfestellungen zu geben, die Chance zu nutzen, das Urteil zu interpretieren, und der kommunalen Ebene die Sichtweise des Ministeriums mitzuteilen. Der Landesrechnungshof habe dies auch mit dem IM besprochen, welches sich dieses Themas annehmen werde.

Seitens der Fraktion der AfD wurde auf die Beratungen in den Ausschüssen des Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/4384 verwiesen und hinterfragt, ob die geplante Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) auch Auswirkungen auf die Erhebung der Kreisumlage haben könnte.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass die aktuellsten Haushaltszahlen zugrunde zu legen seien. Insofern könnten Änderungen des KiföG M-V durchaus Auswirkungen haben. Die Veränderungen seien letztlich aber ganz unterschiedlich ausgeprägt. Wie diese in der Praxis aussehen würden, sei derzeit zudem noch nicht bekannt. Insofern könne der Landesrechnungshof dies jetzt noch nicht abschließend beurteilen.

Einen breiteren Raum in den Beratungen des Finanzausschusses hat der Berichtsteil „Fort- und Weiterbildungstage (Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte)“ (Textzahlen 120 bis 136) eingenommen. Hierzu hat der Landesrechnungshof die zwölf größten Körperschaften ausgewählt und dort erhoben, in welchem Umfang diese Fortbildungen für ihre Beschäftigten durchgeführt hätten, ob es Konzepte gegeben habe und wie die Bedarfe ermittelt worden seien. Hierzu habe der Landesrechnungshof jedoch nur von sieben der zwölf Verwaltungen Angaben darüber erhalten, welche Fortbildungstage tatsächlich stattgefunden hätten, davon in zwei Fällen nur geschätzte Angaben für 2023. Aus den vorhandenen Daten sei ein Durchschnitt von 1,4 Tagen pro Kopf und Jahr ermittelt worden, was nach Einschätzung des Landesrechnungshofes als sehr gering erscheine. Allerdings gebe es aber keinen festen Wert als Maßstab. Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang betont, dass er es für erforderlich halte, dass die dürftige Datenlage unbedingt verbessert werde. Ebenfalls nur fünf der zwölf Kommunen hätten Fortbildungskonzepte aufgestellt. Fortbildung habe zwar einen großen Wert, jedoch sei Fortbildung kein Wert an sich, sondern müsse auf Basis eines Konzeptes durchgeführt werden. Insofern seien Fortbildungskonzepte aus Sicht des Landesrechnungshofes sehr wichtig. Immerhin acht der zwölf Kommunen hätten angegeben, den Fortbildungsbedarf zumindest systematisch und regelmäßig zu erheben, was aus Sicht des Landesrechnungshofes unerlässlich sei. Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung empfohlen, dass alle Kommunen Fortbildungen, die durchgeführt würden, erfassen, konzeptionieren und den Bedarf erheben sollten.

Die Fraktion der AfD hat hierzu um eine Stellungnahme seitens der Landesregierung gebeten. Zudem wurde auf das Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) für Arbeitnehmer verwiesen, wonach sogar ein Anspruch auf Weiterbildung bestehe, der mit den im Kommunalfinanzbericht 2024 genannten 1,4 Tagen deutlich unterschritten werde. Dies vorangestellt, wurde nach der Zielstellung der Landesregierung gefragt.

Seitens des IM wurden die Forderungen des Landesrechnungshofes, steuerungsrelevante Daten im Bereich der Fortbildung zu erheben, Fortbildungskonzepte zu erstellen und ein Fortbildungscontrolling vorzunehmen, ausdrücklich begrüßt. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass das IM auf die Kommunen zugehen und dort steuernd einwirken solle, sehe das Ministerium mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie allerdings kritisch. Die Kommunen hätten die Personal- und Organisationshoheit und könnten daher grundsätzlich selbst entscheiden, ob, in welchem Umfang und zu welchen Themenfeldern Weiter- und Fortbildung stattfinde. Es gebe auch keinerlei Rechtsgrundlagen, die dies in irgendeiner Form spezifizierten, weder in der Kommunalverfassung noch im Beamtenrecht. In der Allgemeinen Laufbahnverordnung gebe es beispielsweise eine allgemeine Regelung, dass Personalentwicklung stattzufinden habe, aber nicht, wie diese vorgenommen werden müsse. Mit Blick auf das seitens der Fraktion der AfD angesprochene WBFöG M-V hat das IM angemerkt, dass dies das Bildungsfreistellungsgesetz (BfG M-V) betreffe, das einen Umfang von fünf Arbeitstagen im Jahr bzw. von zehn Arbeitstagen in zwei Jahren vorsehe. Daraus bestehe unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Dies sei aus Sicht des IM aber unabhängig von der Frage zu betrachten, in welchem Umfang regulär Fortbildung angeboten werde.

Die Fraktion der AfD hat sodann kritisch festgestellt, dass es keine gesetzliche Regulierung zur Fortbildung und auch keine Empfehlung der Landesregierung dazu gebe.

Seitens des IM wurde diese Feststellung zwar bestätigt, aber auch darauf hingewiesen, dass eine Empfehlung nicht erteilt werden könne, weil es keine Rechtsgrundlage dafür gebe, die festschreibe, in welchem Umfang oder zu welchem Thema Fortbildung stattfinden müsse. Es gebe nur die allgemeine Rahmenregelung zur Personalentwicklung.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang klarstellend ergänzt, dass auch er nicht gefordert habe, dass das Land Vorgaben machen sollte. Vielmehr sei nur vorgeschlagen worden, dass das IM die Kommunen unterstützen möge, wenn diese aktiv werden wollten.

Zum Berichtsteil „Entwicklung der Stellen in der Kernverwaltung (Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte)“ (Textzahlen 137 bis 156) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass bei der Beratung des Kommunalfinanzberichtes 2023 seitens des Finanzausschusses darum gebeten worden sei, dass sich der Landesrechnungshof mit dieser Thematik einmal in ähnlicher Weise – wie beim Landesfinanzbericht – befassen sollte, wo ausführlich die Entwicklung der Stellen und der Personalausgaben beschrieben werde. Im Verlauf der Befassung habe man jedoch festgestellt, dass dies in gleicher Weise nicht so möglich sei wie beim Land, weil länderübergreifende Darstellungen aufgrund der Unterschiede der kommunalen Strukturen schwierig seien. Es gebe ganz unterschiedliche Kommunalisierungsgrade und einen ganz unterschiedlichen Aufbau der Kommunalverwaltungen. In einem ersten Schritt habe der Landesrechnungshof deshalb wieder die zwölf großen Körperschaften und dort drei Schwerpunkte betrachtet, und zwar die Entwicklung der Stellenzahlen, den Stellenbesetzungsgrad sowie das Durchschnittsalter. Von 2019 bis 2023 habe es in allen zwölf Kommunen unterschiedlich ausgeprägte Stellenmehrungen gegeben. Auch bei Berechnung der absoluten Zahlen in Stellen je 1 000 Einwohner komme man überall zu Stellenmehrungen, im Durchschnitt in Höhe von knapp 14 Prozent. Der Landesrechnungshof hat allerdings zu bedenken gegeben, dass man zunächst nur die Zahlen erhoben habe, die Gründe für die Unterschiede aber noch analysiert werden müssten. Die Kommunen müssten dies letztlich selbst im Blick behalten, weil dies eine massive finanzielle Bedeutung habe. Der Stellenbesetzungsgrad liege über alle zwölf Kommunen hinweg zwischen 85 und 97 Prozent im Jahr 2023 und sei im Zeitraum von 2019 bis 2023 im Durchschnitt von 94 auf 91 Prozent gesunken. Beim Land habe der Landesrechnungshof einen Stellenbesetzungsgrad von 95 Prozent für unbedenklich gehalten, bei den Kommunen sei man aktuell knapp darunter. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes noch nicht dramatisch, bedenklich sei jedoch die sinkende Tendenz, deren Ursachen analysiert werden sollten, um festzustellen, ob dies tatsächlich eine Tendenz oder ggf. nur zufällig für den Zeitraum so festzustellen sei. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten sei im Zeitraum 2019 bis 2023 aus Sicht des Landesrechnungshofes überraschend gesunken. Dies sei letztlich aber eine gute Voraussetzung, um mit dem demografischen Wandel und dem Fachkräftemangel umzugehen. Mit aktivem Personalmanagement bestehe bei einem guten Durchschnittsalter die Chance, sich diesen Herausforderungen zu stellen.

Die Fraktion der AfD hat nach den Ursachen dafür gefragt, dass in Greifswald und Vorpommern-Rügen der Stellenbesetzungsgrad innerhalb eines Jahres deutlich gesunken sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass es dafür sicher Gründe gebe, allerdings habe man zunächst einmal nur die entsprechenden Zahlen mit einer Umfrage zusammengetragen, diese aber in der Kürze der Zeit noch nicht analysieren können.

Das IM hat zu den Zahlen angemerkt, dass die Kommunen wahrscheinlich bei der Abfrage durch den Landesrechnungshof unterschiedliche Angaben gemeldet hätten. Das Ministerium verstehe unter Stellenangaben immer die Kernverwaltung und die Einrichtungen, da dies der finanzstatistisch geprägte Begriff sei. Gegenüber dem Landesrechnungshof hätten die Kommunen auf Abfrage aber wohl einmal Kernverwaltung und einmal Kernverwaltung und Einrichtungen gemeldet. Insofern seien die Zahlen aus Sicht des IM so nicht plausibel. Zum Vergleich der Stellenentwicklung und was damit zusammenhänge, sei zudem festzustellen, dass es vor Ort auch immer Ausgliederungen in Eigenbetriebe gebe, was dann zum Teil erfasst und zum Teil nicht erfasst sei. Beispielsweise habe man in Neubrandenburg den Eigenbetrieb Immobilienmanagement, der auch Stellen aufweise, oder in Rostock den Eigenbetrieb KOE, über den das Liegenschaftsgeschäft laufe, sodass es Auslagerungen gebe. Die Unterscheidung zwischen Kernverwaltung und Einrichtungen einerseits und den Auslagerungen andererseits führe sodann zu Verzerrungen. In Greifswald seien beispielsweise 17 Vollzeitäquivalente von Einrichtungen in die Kernverwaltung eingegliedert worden und stellten sich jetzt praktisch als Aufwuchs dar, was sie aber nicht seien, weil diese Stellen immer dort gewesen seien. Insoweit seien die Zahlen so leider nicht plausibel und einer Bewertung durch das IM nicht zugänglich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat betont, dass es vernünftig sei, dass ein entsprechender Auftrag ausgelöst worden sei, weil man nun sehen könne, ob es den Kommunen ähnlich gehe wie dem Land. Andererseits sei es nachvollziehbar schwierig, die Kommunen untereinander zu vergleichen. Beispielsweise sei die Situation anders, wenn in Rostock der KOE ausgegliedert sei. Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass das Land in den vergangenen Jahren auch in der Systematik der Personalwirtschaft eine gewisse Änderung vorgenommen habe. Bei einem starren Stellenplan könne durch die demografische Entwicklung durchaus der Eindruck entstehen, dass die Stellen nicht besetzt würden und der Stellenbesetzungsgrad immer weiter ins Negative gehe. Wenn aber eine Anpassung des Stellenplans an die neuen Herausforderungen durch Digitalisierung und Modernisierungskonzepte erfolge und die Planung damit näher an der Wirklichkeit sei, komme man zwangsläufig zu einem höheren Stellenbesetzungsgrad. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinterfragt, ob der Landesrechnungshof dies auch in den Kommunen so festgestellt habe und ob dies auch ein Grund dafür sein könne, dass die Zahlen nicht ohne Weiteres miteinander vergleichbar seien.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass sich im Rahmen neuer Erkenntnisse natürlich auch Auswirkungen auf die Stellenbesetzung und die Stellenbesetzungsquote ergeben würden. Unabhängig davon stelle dies dann die angemessene Stellenbesetzung dar. Der Landesrechnungshof habe die ermittelten Zahlen bisher allerdings noch nicht weiter analysiert. Man habe lediglich die Tendenzen aufgezeigt, die man trotzdem verfolgen könne. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund zugesagt, dieser Thematik weiter nachgehen zu wollen.

Zu IV. Überörtliche Prüfungen Textzahlen 157 bis 448

Zum Berichtsteil „Analyse der Haushaltsplanungen und Jahresergebnisse mittels RUBIKON-Daten I – Datenbestand“ (Textzahlen 157 bis 181) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht einleitend erklärt, dass die Datensätze in RUBIKON vor der Eröffnung der Prüfung durch den Landesrechnungshof erhebliche Lücken aufgewiesen hätten. Die habe vorrangig die Daten zu den Jahresabschlüssen betroffen. Es seien zudem aber auch Fälle aufgetreten, in denen RUBIKON entgegen den Regelungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht bewertet habe. Nach der Prüfungseröffnung sei jedoch aus Sicht des Landesrechnungshofes eine deutliche Verbesserung der Datenlage in RUBIKON zu verzeichnen gewesen. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes habe dieser Aufholprozess gezeigt, dass die Daten zwar bei den Kommunen vorgelegen hätten, jedoch nicht konsequent in RUBIKON übernommen worden seien.

Zum Berichtsteil „Rubikon-Daten II – Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Jahresabschluss“ (Textzahlen 182 bis 199) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht einleitend ausgeführt, dass die Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen nach den Einstufungen von RUBIKON sowohl nach den Daten der Haushaltsplanung als auch nach den Jahresabschlussdaten tendenziell positiv sei. Die Anzahl der Kommunen mit gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit sei gestiegen und habe sich auf einem höheren Niveau gefestigt. Die Anzahl der Kommunen mit wegfallender dauernder Leistungsfähigkeit habe sich zudem verringert. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof erklärt, dass zwischen der Haushaltsplanung der Kommunen und deren Jahresabschlüssen häufig deutliche Abweichungen festzustellen gewesen seien. Bei fast einem Drittel der Kommunen habe dies nach Eingabe der Jahresabschlussdaten zu einer Veränderung der Leistungsstufe nach RUBIKON geführt. Die Daten würden zum Teil extrem hohe Differenzen beim Vergleich der Bewertungen aufgrund des Jahresabschlusses im Vergleich zur Bewertung anhand der Daten des Haushaltsplans verdeutlichen.

Zum Berichtsteil „Umsetzung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans (große kreisangehörige Städte)“ (Textzahlen 200 bis 236) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht einleitend angemerkt, dass alle vier großen kreisangehörigen Städte einen Produktplan erstellt hätten. Dabei hätten sie zudem die Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Produktrahmenplans weitestgehend beachtet. Ein Vergleich der Städte untereinander zeige allerdings erhebliche Unterschiede in der Anzahl der Produkte sowie der wesentlichen Produkte auf. Für die wesentlichen Produkte hätten zwei der vier Städte entgegen den rechtlichen Vorgaben keine operativen Ziele bestimmt bzw. hätten diese nicht aktuell und sachgerecht abgeleitet. Das wesentliche Ziel der Reform des Haushaltsrechts – mithin die outputorientierte Steuerung – könnten diese Städte aus Sicht des Landesrechnungshofes damit auch Jahre nach Einführung der Doppik immer noch nicht umsetzen. Zwei Städte hätten zudem mehr als zehn Jahre nach der Umstellung auf die Doppik für ihre wesentlichen Produkte mit je einer Ausnahme noch keine Kennzahlen definiert. Insofern finde auch hier die beabsichtigte outputorientierte Steuerung nicht statt.

Zum Berichtsteil „Produktsteuerung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen“ (Textzahlen 237 bis 253) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht einleitend erläutert, dass die Einführung der Doppik die Möglichkeit eröffnet habe, Produkte des Haushaltes mit Zielen, Indikatoren und Kennzahlen zu versehen. Hier könnten Kommunen auch Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen.

Die vier großen kreisangehörigen Städte hätten Nachhaltigkeitsziele aus Sicht des Landesrechnungshofes jedoch nicht mit den Mitteln der Haushaltssteuerung messbar gemacht.

Zum Berichtsteil „Versicherungsmanagement/Vergabe von Versicherungsleistungen“ (Textzahlen 254 bis 305) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht mitgeteilt, dass man, wie auch schon in den Vorjahren, das Vergabewesen im kreisangehörigen Raum in einer Querschnittsprüfung geprüft habe. Dabei habe diese Prüfung dieses Mal speziell die Vergabe von Versicherungsleistungen in zehn amtsfreien Kommunen zum Gegenstand gehabt. Im Rahmen der Prüfung sei festgestellt worden, dass die Kommunen die vergaberechtlichen Mindeststandards nicht gewahrt hätten. Lediglich einer der durch den Landesrechnungshof geprüften Versicherungsverträge habe ein dokumentiertes Vergabeverfahren durchlaufen. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass eigentlich auch nahezu alle anderen Verträge ein entsprechendes Verfahren hätten durchlaufen müssen. Des Weiteren habe den Verträgen keine Ermittlung und Analyse der Risiken und Bedarfe zugrunde gelegen. Die sei aus Sicht des Landesrechnungshofes aber zur Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zwingend notwendig. Betont wurde ferner, dass die Strukturen, die der Landesrechnungshof vorgefunden habe, nicht dafür geeignet seien, sicherzustellen, dass der Abschluss neuer und das Management laufender Verträge den vergabe- und haushaltsrechtlichen Anforderungen entsprechen würden.

Zum Berichtsteil „Landeshauptstadt Schwerin, Verträge nach § 24 KiföG M-V“ (Textzahlen 306 bis 358) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht einleitend dargelegt, dass die Landeshauptstadt Schwerin über keinerlei innere Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Entgeltverhandlungen verfüge. Ferner seien auch die Verhandlungsergebnisse nicht einheitlich dokumentiert worden. Des Weiteren habe die Landeshauptstadt Schwerin die Regelungen des § 78d Absatz 1 SGB VIII zur Vertragslaufzeit nicht beachtet. Letztlich bestehe aus Sicht des Landesrechnungshofes zudem bei den Verfahren zur Plausibilisierung und Prüfung der verschiedenen Kostenpositionen auf Angemessenheit noch Verbesserungspotenzial.

Zum Berichtsteil „Landkreis Nordwestmecklenburg, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (Textzahlen 359 bis 404) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht einleitend erläutert, dass bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in einigen Fällen Defizite bei der Bedarfsfeststellung, der Leistungsbewilligung, der Leistungserbringung, der Leistungsabrechnung sowie bei Rückforderungen festgestellt worden seien. Insoweit habe der Landesrechnungshof dem Landkreis auch Empfehlungen für Verbesserungen gegeben. Bei der Gewährung von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen habe der Landkreis nach Einschätzung des Landesrechnungshofes zudem teilweise erforderliche Prüfungen nicht durchgeführt oder Bedarfe bzw. Mehrbedarfe nicht korrekt nachgewiesen oder ermittelt. Vor diesem Hintergrund habe der Landesrechnungshof dem Landkreis empfohlen, für entsprechende Fortbildungen zu sorgen.

Zum Berichtsteil „Landkreis Ludwigslust-Parchim, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ (Textzahlen 405 bis 448) hat der Landesrechnungshof in seinem schriftlichen Bericht einleitend ausgeführt, dass der Landkreis keine Leitungsvorgaben erlassen habe, obwohl diese aus Sicht des Landesrechnungshofes erforderlich seien. Bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe seien zudem in einigen Fällen Defizite bei der Bedarfsfeststellung sowie bei der Leistungsbewilligung festgestellt worden. Insoweit habe der Landesrechnungshof dem Landkreis auch Empfehlungen für Verbesserungen gegeben.

Bei der Gewährung von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen habe der Landkreis zudem teilweise erforderliche Prüfungen nicht durchgeführt. Des Weiteren seien Rückforderungen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. nicht mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet worden. Darüber hinaus habe der Landkreis für nicht antragsgebundene Leistungen Anträge eingefordert. Auch seien Formulierungen in Bewilligungsbescheiden nicht aktuell gewesen oder hätten gar nicht zu dem entsprechenden Sachverhalt gepasst. Im Ergebnis dieser Prüfungsfeststellungen habe der Landesrechnungshof dem Landkreis empfohlen, für entsprechende Fortbildungen zu sorgen sowie Schreiben und Bescheide an die jeweils zu regelnden Sachverhalte anzupassen.

Zu V. Prüfung kommunaler Beteiligungen

Textzahlen 449 bis 533

Zum Berichtsteil „Verzögerungen bei der Jahresabschlussprüfung“ (Textzahlen 449 bis 466) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass sich die Rückstände der Jahresabschlüsse aus 2022 noch leicht erhöht hätten. Auf die Konsequenzen solcher Verzögerungen habe der Landesrechnungshof zudem bereits mehrfach hingewiesen. Gefordert seien hier aus Sicht des Landesrechnungshofes letztlich alle Beteiligten, mithin die Betriebe, die kommunalen Gesellschafter und die Rechtsaufsicht.

Die Fraktion der CDU hat darauf hingewiesen, dass das IM nach den Darstellungen im Kommunalfinanzbericht 2024 den Darstellungen des Landesrechnungshofes ausdrücklich zugestimmt habe. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob das IM in der Konsequenz beabsichtige, die Kontrolle etwas zu straffen.

Seitens des IM wurde hierzu ausgeführt, dass man dies regelmäßig in Rundschreiben und Besprechungen mit der unteren Rechtsaufsicht thematisiere. In Einzelfällen sei man zudem bereits auf Kommunen zugegangen. Allerdings müsse man aus Sicht des IM auch berücksichtigen, dass die Kommunen inzwischen große Probleme damit hätten, entsprechende Prüfer zu finden.

Die Fraktion der FDP hat auf die Textzahl 458 des Kommunalfinanzberichtes 2024 verwiesen, wo dargestellt sei, dass bei verspäteten Abgaben zur Offenlegung im Bundesanzeiger auch Ordnungsgelder verhängt werden könnten. Dies vorangestellt, wurde gefragt, ob es Erkenntnisse dazu gebe, wie oft solche Fälle schon vorgekommen seien.

Hierzu hat das IM erwidert, dass keine Fälle von entsprechend verhängten Ordnungsgeldern bekannt seien.

Ergänzend hat der Landesrechnungshof zu der Frage nach möglicherweise verhängten Ordnungsgeldern erläutert, dass er ebenfalls keine Kenntnisse hierzu habe. Dennoch weise man regelmäßig auf die Gefahr von Ordnungsgeldern hin.

Zum Berichtsteil „Wirtschaftliche Entwicklung der Tourismus-/Kurverwaltungen“ (Textzahlen 467 bis 504) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass im Ergebnis der Prüfung festgestellt worden sei, dass sich die Branche insgesamt erholt habe. Das Niveau der Zeit vor Corona sei aber noch nicht wieder erreicht worden. Soweit es um die kommunalen Kur- und Tourismusbetriebe gehe, die der Landesrechnungshof auch bei der Jahresabschlussprüfung betrachte, sei die Entwicklung als weitgehend stabil anzusehen.

Die Mitarbeiterzahlen bei diesen Betrieben seien stabil und die Umsatzerlöse seien in den vergangenen Jahren wieder gestiegen. Die Branche habe sich aus Sicht des Landesrechnungshofes bisher trotz aller Krisen als robust erwiesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hinterfragt, ob dem Landesrechnungshof auch Probleme der Kommunen bei der Unterbringung von Mitarbeitern im Tourismusbereich zu entsprechenden Mietpreisen bekannt geworden seien.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass dies bislang in keiner Weise als Problem im Rahmen der Prüfungen vorgetragen worden sei. Das Hauptproblem bleibe auch in dieser Branche der Fachkräftemangel.

Seitens der Fraktion der SPD wurde in diesem Zusammenhang erklärt, dass es schon seit etwa 20 Jahren sogar massive Probleme bei der Unterbringung von Mitarbeitern gebe.

Die Fraktion der FDP hat auf die Textzahl 497 des Kommunalfinanzberichtes 2024 verwiesen, in der es um Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes zur Umsatzsteuerpflicht und zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen gehe. Da es sich insoweit eher um sehr spezielle Rechtsfragen handele, hat die Fraktion der FDP um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob die Kureinrichtungen auf kommunaler Ebene mit diesem Problem eigenständig zurechtkommen müssten oder ob es inzwischen Erlasse oder eine Art Anleitung seitens des Finanzministeriums (FM) hierzu gebe.

Seitens des FM wurde mitgeteilt, dass es zu diesem Thema keinen besonderen Erlass gebe.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass gelegentlich darüber öffentlich debattiert werde, ob Wahlergebnisse bestimmter Parteien den Tourismus im Land beeinträchtigen würden. Dies vorangestellt, wurde gefragt, ob der Landesrechnungshof hierzu entsprechende Erkenntnisse im Rahmen seiner Prüfung gewonnen habe. Zudem wurde das FM gefragt, ob die Landesregierung zu dieser Frage ggf. bereits eine Analyse angestellt oder beauftragt habe.

Der Landesrechnungshof hat dargelegt, dass er bei seinen Analysen nur Zahlen zu Mitarbeitern, Umsätzen und Branchenpräsenz ausgewertet habe, diese aber nicht in einen Zusammenhang mit Wahlergebnissen oder dergleichen gesetzt habe.

Ferner hat das FM erklärt, dass die Landesregierung bisher noch kein Institut zu dieser Fragestellung beauftragt habe.

Der Berichtsteil „Schweriner Feuerbestattungs- und Dienstleistungs-GmbH“ (Textzahlen 505 bis 519) hat einen breiten Raum in den Beratungen des Finanzausschusses eingenommen. Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass zu diesem Thema im Jahr 2019 schon einmal berichtet worden sei. Damals habe sich der Landesrechnungshof damit befasst, dass die Feuerbestattung in Schwerin privatisiert betrieben worden sei. Der Landesrechnungshof habe seinerzeit auch auf Probleme mit der Rechtsform hingewiesen, das Unternehmen habe zudem große wirtschaftliche Schwierigkeiten gehabt. Inzwischen habe sich im Jahr 2021 die Rechtslage geändert und der Gesetzgeber habe das vom Landesrechnungshof seinerzeit aufgewiesene Problem behoben. Im Jahr 2019 habe es außerdem einen Gesellschafterwechsel bei der GmbH gegeben. Der neue Gesellschafter sei nunmehr auch der Betreiber der Anlage. Die rechtlichen Bedenken des Landesrechnungshofes seien damit ausgeräumt worden.

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft habe sich stabilisiert, Investitionen seien nachgeholt und die Anlagen modernisiert worden. Die Effizienz der Anlage sei ebenfalls gestiegen. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund insgesamt eine positive Entwicklung bescheinigt. Das einzige kritische Problem, das aktuell bestehe, betreffe die zweite Leichenschau. Die Universitätsmedizin Rostock (UMR) habe insoweit darauf hingewiesen, dass sie de facto keine Aufträge mehr dafür bekomme. Daher habe der Landesrechnungshof angeregt, unter den Beteiligten zu klären, ob man hier etwas verbessern müsse, damit am Ende nicht die Forschung und Lehre an der UMR beeinträchtigt werde.

Seitens der Fraktion der AfD wurde ausgeführt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern vier Krematorien gebe. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob ein Einfluss auf die anderen Krematorien, insbesondere auf das kommunal betriebene Krematorium in Greifswald, geprüft worden sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man sich mit dem Einfluss auf die anderen Krematorien im Land nicht befasst habe. Allerdings habe man im Rahmen der Prüfung eine erstaunlich große Anzahl von Leichentransporten in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Wo eine Leiche eingäschert werde sowie wo und wann die Kremierungs-Öfen am ehesten ausgelastet seien, werde nach rein wirtschaftlichen Aspekten entschieden. Auswirkungen innerhalb des Landes auf andere Krematorien habe der Landesrechnungshof insoweit aber nicht gesehen.

Die Fraktion der SPD hat hinterfragt, ob immer noch davon auszugehen sei, dass die Leichen in Stendal oder in Polen kremiert würden, was schon im Jahr 2019 durch den Landesrechnungshof thematisiert worden sei. Damals habe der Grund darin bestanden, dass Schwerin zu teuer gewesen sei. Seinerzeit seien regelrechte Sammeltransporte nach Stendal oder Polen gefahren, dort dann die Leichen kremiert und anschließend die Urnen für die Beisetzung wieder zurückgeführt worden. In der Folge der damaligen Berichterstattung habe es ein neues Bestattungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Mit der damaligen Gesetzesänderung sollte eine aus Sicht des Landtages erforderliche Aufklärung darüber, wo die jeweilige Leiche kremiert werde, sichergestellt werden. Sinn der Gesetzesänderung sei insofern gewesen, dass die Menschen, die ihre verstorbenen Angehörigen in Schwerin zur Kremierung geben würden, auch darüber informiert würden, wo diese erfolge.

Seitens des IM wurde erklärt, dass es regelmäßig Besprechungen mit der Beteiligungsverwaltung gebe. Die Entwicklung in Schwerin sei, wie vom Landesrechnungshof dargestellt, insgesamt positiv, allerdings gebe es immer noch auch entsprechende Transporte nach Polen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich danach erkundigt, ob die UMR nur mit der möglicherweise gefährdeten Studentenausbildung oder auch mit der Rechtssicherheit argumentiert habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass sich die UMR auf rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit berufen habe. Dies sei aber von der Aufsicht geprüft worden. Die UMR habe in erster Linie die rechtlichen Argumente angebracht, dahinter stehe aber natürlich auch die Studentenausbildung, weshalb der Landesrechnungshof dieses Thema auch aufgegriffen habe.

Zum Berichtsteil „Veröffentlichung von Jahresabschlüssen bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften“ (Textzahlen 520 bis 533) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass für alle kommunalen Beteiligungen die Veröffentlichungsvorschriften nach dem KPG M-V gelten würden. Für die GmbH gelte darüber hinaus, dass auch das Handelsgesetzbuch (HGB) mit den Veröffentlichungspflichten im Bundesanzeiger zu beachten sei. Der Landesrechnungshof habe in einer Stichprobe von 56 Fällen für das Jahr 2021 geprüft, ob die Vorschriften des HGB eingehalten worden seien, und im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass davon 38 Fälle mit Verstößen behaftet gewesen seien. In der Regel sei dabei die Veröffentlichung zwar dennoch erfolgt, jedoch sei diese nicht vollständig gewesen. Der Landesrechnungshof habe hierzu auch deshalb im Kommunalfinanzbericht 2024 berichtet, weil häufig Angaben zu den Geschäftsführergehältern fehlten. Zudem sei zu berücksichtigen, dass auch hierbei entsprechende Ordnungsgelder drohen würden.

Zu VI. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 534 bis 551

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof zur Umsetzung seiner Empfehlungen ein positives Fazit gezogen. Es würden nunmehr Schulungen durchgeführt, Dienstanweisungen erlassen, in viel größerem Umfang Formblätter verwendet und Vergabeverfahren zentralisiert. Ferner habe der Landesrechnungshof überprüft, wie die Erläuterungen zum KPG M-V umgesetzt würden. Nach Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof sei mit dem Ausräumverfahren vorgesehen, dass die geprüfte Stelle sich unaufgefordert innerhalb von drei Monaten an die Rechtsaufsicht wende und darüber berichte, wie es mit den Feststellungen weitergehe, was man genau tun wolle und in welchem Zeitplan was umgesetzt werden solle. Das, was vorgesehen gewesen sei, sei nur etwa bei der Hälfte der Fälle mit unterschiedlicher Ausprägung eingehalten worden, während es bei der anderen Hälfte der Fälle schleppend zugegangen sei. Die Verwendung einer sogenannten Pendelliste sei dabei ausdrücklich vorgesehen. Diese Liste pendele zwischen geprüfter Stelle und Kommunalaufsicht, um darüber zu kommunizieren, wie mit den Feststellungen umgegangen werde. Positiv sei festzustellen, dass die Aufsicht die Defizite abgestellt habe, indem sie sich aufwendig darum bemüht habe, die Dinge zu besprechen. Insofern sei dies in der Sache nach Einschätzung des Landesrechnungshofes gut gelaufen, könnte aber noch effizienter sein, wenn die KPG-Erläuterungen beachtet würden.

Die Fraktion der FDP hat hierzu gefragt, ob man die Erläuterungen zum KPG M-V und die Pendellisten nicht schon den Feststellungen beifügen könnte.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man üblicherweise von den Verwaltungen erwarte, dass sie geltendes Recht kennen würden. Dennoch könnte man diese Idee aufnehmen, zumal es nur sechs geprüfte Stellen gebe.

Das IM hat zudem ergänzt, dass das Ministerium eine ähnliche Frage auch schon geprüft habe. Im Ergebnis habe man dann zusammen mit dem Landesrechnungshof ein Schaubild für den Prüfungsablauf erstellt, in dem erläutert werde, wann welcher Zeitpunkt der Prüfung eintrete und was dann durch wen zu veranlassen sei. Der Landesrechnungshof übergebe dieses Schaubild nunmehr auch den Prüfsubjekten gleich im Rahmen des ersten Anlaufschreibens. Man hoffe, die Abläufe dadurch etwas klarer dargestellt zu haben.

2. Zu den Anträgen

Die Fraktionen der CDU und FDP haben im Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Kommunalfinanzbericht 2024.
2. In Bezug auf die Textzahlen 9 bis 25 stellt der Landtag fest, dass im Jahr 2023 für die Gemeinden erstmals seit 2015 in Summe ein negativer Finanzierungssaldo vorliegt. Aktuelle Steuerschätzungen lassen nicht auf eine Entspannung der finanziellen Situation schließen. Aufgrund der konjunkturellen Lage müssen die Kommunen in den nächsten Jahren mit weniger Steuereinnahmen rechnen. Zudem bewirken die Zensusergebnisse 2022 Verschiebungen der Zuweisungen zwischen den Gemeinden. Darüber hinaus führen sie zu erheblichen Mindereinnahmen des Landes und damit auch der kommunalen Ebene. Mit Blick auf aktuelle Bevölkerungsprognosen für Mecklenburg-Vorpommern muss zusätzlich damit gerechnet werden, dass die Bevölkerungsentwicklung sich auch in den nächsten 20 Jahren schwächer darstellen wird als im bundesdeutschen Durchschnitt, sodass mit weiteren relativen Einnahmeverlusten des Landes aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund besteht die dringende Notwendigkeit einer Struktur- und Aufgabenkritik sowie einer kritischen Analyse der Ausgaben.
Die Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen zu analysieren, welche Maßnahmen nötig und geeignet sind, um die drohenden negativen Salden abzufedern und die langfristige Tragfähigkeit der kommunalen Finanzen zu gewährleisten.
3. In Bezug auf die Textzahlen 26 bis 40 wird die Landesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept zu entwickeln, wie die kommunale Finanzkraft durch eine Stärkung der regionalen Wirtschaft langfristig verbessert werden kann. Ziel muss es sein, die Salden aus laufenden Einnahmen und Ausgaben und den im Bundesvergleich niedrigen Anteil der eigenfinanzierten Investitionen zu erhöhen und so langfristig die Abhängigkeit der Kommunen von Landesmitteln zu verringern. Die kommunalen Investitionen je Einwohner sollten sich perspektivisch weiter in Richtung der Werte Baden-Württembergs und Bayerns entwickeln.
Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird aufgefordert zu untersuchen, welche Instrumente des FAG M-V für eine bedarfsgerechte Steigerung der kommunalen Investitionstätigkeit genutzt werden können.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. September 2025 Bericht zu erstatten.
4. In Bezug auf die Textzahl 50 wird die Landesregierung aufgefordert, für den Bereich der Fachförderungen aus dem Landeshaushalt Vereinfachungen im Zuweisungssystem zu prüfen und dabei sowohl die Systematik der Förderungen einfacher und transparenter zu gestalten als auch die Förderverfahren auf vollständig digitale Prozesse umzustellen, um auf Ebene der Kommunen wie des Landes den Bearbeitungsaufwand und die Bearbeitungsdauer deutlich zu senken.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. November 2025 Bericht zu erstatten.

5. In Bezug auf die Textzahlen 53 bis 61 stellt der Landtag fest, dass die Bemühungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung bezüglich der schnellstmöglichen Nachholung rückständiger kommunaler Jahresabschlüsse Wirkung zeigen. Gleichzeitig stellt der Landtag fest, dass weiterhin bei einem Teil der Kommunen ein erheblicher Rückstand besteht und insbesondere im kreisangehörigen Raum ein überwiegend rechtswidriger Zustand herrscht. Die Feststellungen des Landesrechnungshofes in den Textzahlen 157 bis 199 unterstreichen erneut die Notwendigkeit aktueller Jahresabschlüsse.
Daher wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich als Rechtsaufsichtsbehörde weiterhin konsequent anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu dringen und mit wirksamen Maßnahmen die fristgerechte Feststellung von Jahresabschlüssen einzufordern. Der Finanzausschuss ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni bzw. 31. Dezember festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.
6. In Bezug auf die Textzahlen 66 bis 76 stellt der Landtag fest, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, zur Verbesserung der Verwaltungssteuerung sowie als Grundlage für rechtssichere Gebühren- und Entgeltkalkulationen ein Kernelement der kommunalen Doppik ist.
Daher wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, auf eine möglichst flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten hinzuwirken und die Kommunen dabei zu unterstützen. Aufweichungen sollten vermieden werden, da sonst die Vergleichbarkeit der durch die KLR verfügbaren Daten nicht mehr gewährleistet ist, was die Steuerungsmöglichkeiten deutlich einschränkt. Gerade mit Blick auf die stark gestiegenen Kosten im Bereich der sozialen Leistungen und die zwischen Land und Kommunen vereinbarte gemeinsame Datenplattform zeigt sich, dass eine einheitliche KLR entscheidend für die Steuerungsfähigkeit der kommunalen Haushalte ist.
7. In Bezug auf die Textzahlen 104 bis 119 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene Handlungsempfehlungen für ein einheitliches, rechtssicheres, effizientes und effektives Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage zu erarbeiten.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. November 2025 Bericht zu erstatten.
8. In Bezug auf die Textzahlen 120 bis 136 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, mit Blick auf die Bedeutung der Fort- und Weiterbildungen die Kommunen dabei zu unterstützen, für angemessene Fort- und Weiterbildungen zu sorgen, die dafür steuerungsrelevanten Daten zu erheben und entsprechende Konzepte zu erstellen.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist bis zum 30. November 2025 Bericht zu erstatten.

9. In Bezug auf die Textzahlen 137 bis 156 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die Kommunen bei der Beobachtung, Analyse und Steuerung der Entwicklung der Stellenzahl, des Stellenbesetzungsgrades und der Altersstruktur zu unterstützen. Angesichts des Fachkräftemangels ist eine verstetigte Aufgabenkritik, eine grundlegende Modernisierung der Kommunalverwaltungen sowie eine strategisch angelegte Personalentwicklung unerlässlich. Gleichzeitig sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, um qualifizierte Beschäftigte und deren Expertise möglichst bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter und angesichts geplanter Flexibilisierungen auch darüber hinaus zu halten. Ebenso gilt es, die zwangsläufige Verjüngung der Altersstruktur für eine konsequente Prozess- und Organisationsoptimierung sowie Digitalisierung der Kommunalverwaltungen zu nutzen.
10. In Bezug auf die Textzahlen 157 bis 181 begrüßt der Landtag grundsätzlich eine verbesserte Datenlage im Rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON).
Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Daten in RUBIKON regelmäßig aktuell eingepflegt werden.
Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird darüber hinaus aufgefordert zu prüfen, ob die Ausführungen in den GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V, Anlage 6, anzupassen sind und ob bislang freiwillige Angaben, die wichtig für eine übergreifende Nutzung der RUBIKON-Daten sind, zu pflichtigen Angaben werden sollten.
11. In Bezug auf die Textzahlen 182 bis 199 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, auf Grundlage der RUBIKON-Daten deutliche Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Jahresabschluss regelmäßig auszuwerten, ggf. die Ursachen zu analysieren, die unteren Rechtsaufsichtsbehörden bei Fehlentwicklungen zu sensibilisieren und beratend tätig zu werden.
Dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss ist halbjährlich Bericht zu erstatten.
12. In Bezug auf die Textzahlen 200 bis 236 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Kommunen den landeseinheitlichen Produktrahmenplan richtig, vollständig und nach gleichen Maßstäben umsetzen. Dazu gehört, dass zu den wesentlichen Produkten nicht nur Ziele, sondern auch Kennzahlen definiert werden, welche die Erreichung dieser Ziele messbar machen, da sonst weder die Messung der Zielerreichung noch eine Steuerung durch Analyse von Zielabweichungen möglich ist.
13. In Bezug auf die Textzahlen 237 bis 251 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, die Kommunen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen in ihren Haushalten zu unterstützen, um eine nachhaltige und finanziell dauerhaft tragfähige Kommunalpolitik zu befördern.
14. In Bezug auf die Textzahlen 306 bis 358 wird die Landesregierung aufgefordert, bei der gemeinsam mit den Kommunen geplanten Entwicklung von Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgaben für soziale Leistungen, der Stärkung der Kostenträger bei den Verhandlungen über Vereinbarungen zu Leistungen, Entgelten und Qualitätsentwicklung der Kindertagesförderung, einer diesbezüglichen Normierung landeseinheitlicher Standards, der Ausweitung der Prüf- und Kontrollrechte der Kostenträger sowie einem obligatorischen und landesweit einheitlichem Fach- und Finanzcontrolling, das neben der Kontrolle und Analyse der finanziellen und quantitativen Aspekte auch eine Evaluierung der Qualität und der Ergebnisse der Kindertagesförderung erlaubt, höchste Priorität einzuräumen. Den Hinweisen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes ist dabei Rechnung zu tragen.

15. In Bezug auf die Textzahlen 359 bis 448 wird die Landesregierung aufgefordert, bei der gemeinsam mit den Kommunen geplanten Entwicklung von Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgaben für soziale Leistungen bezüglich der Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe Maßnahmen zum rechtmäßigen, landeseinheitlichen und wirtschaftlichen Gesetzesvollzug und dabei insbesondere einem obligatorischen und landesweit einheitlichem Fach- und Finanzcontrolling höchste Priorität einzuräumen. Den Hinweisen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes ist dabei Rechnung zu tragen.
16. In Bezug auf die Textzahlen 389 bis 443 wird die Landesregierung aufgefordert, in dem von ihr verantworteten Bereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beizutragen, die festgestellten Mängel bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe abzustellen sowie sich aktiv dafür einzusetzen, dass der Vordruck nach Anlage 9 (Tätigkeitsnachweis) des Landesrahmenvertrages dahingehend geändert wird, dass dieser künftig eine inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit vor Ort vorsieht, damit für eine wirksame Fallsteuerung bekannt ist, welche Leistungen im Einzelfall zur Zielerreichung erbracht werden.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag in Abwesenheit der Fraktion der FDP, bei Zustimmung der Fraktion der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben in Auswertung der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung auf Drucksache 8/4411 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahl 50 nimmt der Landtag zur Kenntnis, dass die kommunale Ebene von den im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohen Landeszuweisungen profitiert, aber seit 2014 erstmals einen negativen Finanzierungssaldo verzeichnet hat. Da sich die Einnahmeerwartungen infolge der Ergebnisse des Zensus 2022 und der bundesweiten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die kommenden Jahre reduziert haben, muss die Entwicklung der Ausgaben geprüft werden.
2. In Bezug auf die Textzahlen 200 bis 236 wird die Landesregierung beauftragt, darauf zu achten, dass die vier großen kreisangehörigen Städte ihre im Ausräumverfahren nach § 9 Absatz 3 KPG M-V erteilten Zusagen, die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes, soweit noch nicht geschehen, bei der nächsten Haushaltsplanung 2026/2027 und in Folgejahren zu berücksichtigen, einhalten.
3. In Bezug auf die Textzahlen 237 bis 251 wird die Landesregierung gebeten, die Kommunen hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in ihren Haushalten (Nachhaltigkeitshaushalt) zu sensibilisieren.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag in Abwesenheit der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

3. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt in Abwesenheit der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 27. März 2025

Tilo Gundlack
Berichterstatter